

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 16. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Bruns

Für die Regierung der Republik Honduras

Leonidas Rosa Bautista

**Bekanntmachung
des deutsch-lettischen Abkommens
über die gegenseitige akademische Anerkennung von Studienzeiten
und Abschlüssen im Hochschulbereich**

Vom 13. Januar 2004

Das in Riga am 12. Juni 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die gegenseitige akademische Anerkennung von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 19. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die gegenseitige akademische Anerkennung
von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Lettland –

im Bewusstsein der wichtigen Bedeutung der gegenseitigen akademischen Anerkennung von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich für die Beziehungen der beiden Länder –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Das Abkommen erstreckt sich auf Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Republik Lettland bzw. in der Bundesrepublik Deutschland an staatlichen Hochschulen und an staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden. Diese Regelung gilt nicht für die militärischen Inhalte von Studiengängen, die an Hochschulen eingerichtet sind, für deren Besuch ein Dienstverhältnis Voraussetzung ist.

(2) Die beiden Seiten unterrichten sich im Rahmen der Tätigkeit der nach Artikel 6 Absatz 1 einzusetzenden Ständigen Expertenkommission kontinuierlich über die von Artikel 1 Absatz 1 erfassten Hochschulen.

Artikel 2

Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten werden von den Hochschulen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen auf Antrag anerkannt.

(2) Deutsche Vor- und Zwischenprüfungen werden entsprechend den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an lettischen Hochschulen nach Maßgabe der lettischen Studien- und Prüfungsordnungen als Semesterabschlussprüfungen anerkannt. Lettische Semesterabschlussprüfungen werden entsprechend den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an deutschen Hochschulen nach Maßgabe der deutschen Studien- und Prüfungsordnungen auf deutsche Vor- und Zwischenprüfungen angerechnet.

Artikel 3

Prüfungen und Weiterstudium

(1) Der lettische Bakkalaureusgrad lässt die Aufnahme in das Hauptstudium an deutschen Universitäten zu. Nach einer individuellen Bewertung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Einstufung in ein entsprechendes Semester des Hauptstudiums. Entsprechendes gilt für die Aufnahme an deutschen Fachhochschulen.

(2) Studierende an deutschen Universitäten können an den Aufnahmeprüfungen für das lettische Magisterstudium teilnehmen, wenn sie ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Studium nachweisen und die Vor- oder Zwischenprüfung bestanden haben.

(3) Absolventen deutscher Fachhochschulen können an den Aufnahmeprüfungen für das lettische Magisterstudium teilnehmen. Nach einer individuellen Bewertung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Einstufung in ein entsprechendes Semester des Magisterstudiums.

(4) Die Entscheidung trifft die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen.

(5) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.

Artikel 4

Zulassung zur Promotion

(1) Inhaber eines Magistergrades sowie Inhaber gleichrangiger Abschlüsse aus der Republik Lettland (Arzt, Zahnarzt, Pharmazeut u. a.) können zu Promotionsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Universitäten und kann von einem „akademischen Kolloquium“ abhängig gemacht werden.

(2) Inhaber eines deutschen universitären Diplom- oder Magistergrades sowie Absolventen entsprechender deutscher Staatsexamina können in der Republik Lettland nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Hochschulen zur Aufnahmeprüfung für die Doktorantur zugelassen werden, bei guten Examina kann auf die Aufnahmeprüfung verzichtet werden.

(3) Absolventen deutscher Fachhochschulen mit einem überdurchschnittlichen Abschluss können in der Republik Lettland nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Hochschulen zur Aufnahmeprüfung für die Doktorantur zugelassen werden.

Artikel 5

Gradführung

(1) Inhaber der folgenden Grade aus der Bundesrepublik Deutschland

- Diplom (FH)
- Bachelor/Bakkalaureus
- Diplom
- Master
- Magister
- Doktor
- Doktor habil.

sind berechtigt, den Grad in der Republik Lettland in der Form zu führen, wie er in der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde, wobei der Name der Hochschule hinzuzufügen ist. Für die Führung des Grades in der Republik Lettland ist eine Anerkennung gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren erforderlich.

(2) Inhaber der folgenden Grade aus der Republik Lettland

- Bakkalaureus (bakalaurs)
- Magister (magistrs)

- Doktor (doktors)
- Habilitierter Doktor (habilitētais doktors)

sind berechtigt, den Grad in der Bundesrepublik Deutschland in der Form zu führen, wie er in der Republik Lettland verliehen wurde, wobei der Name der Hochschule hinzuzufügen ist. Die Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde.

Artikel 6

Ständige Expertenkommission

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, einschließlich der Frage seiner möglichen Erweiterung, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu sechs von den Vertragsparteien zu benennenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch einer der Vertragsparteien zusammentreten. Der Tagungsort wird auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Artikel 7

Anwendung

Die Anerkennungen nach diesem Abkommen finden auf Leistungen Anwendung, die nach den in der Republik Lettland bzw.

in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Studien- und Prüfungsordnungen erbracht wurden.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Abkommen bedürfen schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien; soweit hierbei nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt hinsichtlich der Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen Artikel 8 dieses Abkommens.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach der Unterrichtung der anderen Vertragspartei darüber wirksam. Durch die Kündigung bleiben die im Rahmen dieses Abkommens innerhalb seiner Gültigkeitsdauer getroffenen Vereinbarungen zu Anerkennungsverfahren und deren Durchführung unberührt, sofern Abweichendes nicht ausdrücklich bestimmt wird.

Geschehen zu Riga am 12. Juni 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Eckart Herold

Für die Regierung der Republik Lettland

Kārlis Greiškālns

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 2002)

Vom 13. Januar 2004

Das in Berlin am 14. Januar 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 2002) (BGBl. 2003 II S. 825) ist nach seinem Artikel 5

am 24. Oktober 2003

in Kraft getreten.

Berlin, den 13. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer